

Verfassung der Einwohnergemeinde Dörflingen

Berücksichtigung der weiblichen Form

Aus Gründen der Textverständlichkeit gilt die männliche Form auch für die weibliche.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Dörflingen, gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst als Gemeindeverfassung:

A. Allgemeines

Art. 1

EinwohnergemeindeB
egriff

Die Einwohnergemeinde Dörflingen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.
Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Umfang

Die Einwohnergemeinde Dörflingen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

Art. 3

Amtliche Publika-
tionen

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag am Anschlagbrett. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

B. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Organe der Ge-
meinde

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben;
2. der Gemeinderat;
3. der Gemeindepräsident;
4. der Gemeindeschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission;
6. die Bürgerversammlung.

Art. 5

Eidg./ kant.Wahlen,
Abstimmungen

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Art. 6

Gemeindewahlen

An der Urne werden gewählt:

1. der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. der Präsident der Schulbehörde sowie die Mitglieder der Schulbehörde;
3. die Rechnungsprüfungskommission;
4. der Friedensrichter und dessen Stellvertreter.

Art. 7

Stille Wahl

Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3 und 4 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Art. 8

Büro der Gemeinde

Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, in der Regel dem Vizepräsidenten, sowie vier Stimmenzählern.

Das Büro führt Wahlen und Abstimmungen durch und genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

Das Büro kann nach Bedarf Ersatzpersonen bestimmen.

Der Gemeindeschreiber ist Aktuar des Büros mit beratender Stimme und Antragsrecht.

2. Gemeindeversammlung

Art. 9

Zusammensetzung
und Einladung

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

Die Unterlagen zu wichtigen Verhandlungsgegenständen sind während zwei Wochen vor der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen oder den Stimmbürgern in Form einer schriftlichen Vorlage mit den wesentlichen Inhalten des Geschäfts zuzustellen.

Art. 10

Befugnisse der
Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu.

Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

1. Wahl der Delegierten in Gemeindeverbänden;
2. Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 11

Neue Anträge
(Motion)

Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann ihr neue Anträge über in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegenden Geschäfte unterbreiten.

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Erheblichkeit des Antrages.

Wird der Antrag erheblich erklärt, kommt dem Gemeinderat das Vorprüfungsrecht zu. Spätestens innerhalb eines Jahres ist das Geschäft mit dem Bericht des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung kann die Frist angemessen verlängern.

Der Gemeinderat kann auf das Vorprüfungsrecht verzichten. In diesem Fall wird der Antrag in der Versammlung behandelt.

Initiative

Art. 12¹⁾

Art. 13

Schlussabstimmung an der Urne

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Aenderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.-- sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000.--;
3. den Erlass oder die Aenderung der Gemeindeverfassung;
4. Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

3. Gemeinderat

Art. 14

Mitglieder und Wahl

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Bei der Gesamterneuerung werden zuerst der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 15

Referate

Der Gemeinderat besorgt sämtliche Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung einem andern Organ zugewiesen sind.

Er legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Art. 16

Der Gemeinderat

Besondere
Kompetenzen

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.-- sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.--.
2. entscheidet bis zu einem Verkehrswert von Fr. 50'000.-- über Kauf, Tausch, oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes.
3. ist zuständig für die Wahl oder Anstellung von Arbeitnehmern soweit die Wahl durch Gesetz oder Verfassung keinem andern Organ zugewiesen ist.

Art. 17

Spezielle Behörden

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer ein Mitglied des Büros der Gemeinde.

Er bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und die Gesundheitskommission.

4. Gemeindepräsident

Art. 18

Aufgaben

Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen des Gemeinderates und die Gemeindeversammlung. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung. Er vertritt den Gemeinderat nach aussen und stellt in Absprache mit dem Gemeinderat die Information gegenüber der Öffentlichkeit sicher.

Im weiteren erfüllt er die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.

5. Gemeindegeschreiber

Art. 19

Aufgaben

Der Gemeindegeschreiber erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.

Er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des EG zum ZGB.

Art. 20

Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde

Sofern es die Geschäftslast erfordert, wählt der Gemeinderat einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.

6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 21

Gemeindebürgerrecht

Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.*)

7. Rechnungsprüfungskommission

Art. 22

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon mindestens eines in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.

8. Schulbehörde

Art. 23

Anzahl Mitglieder

Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern sowie dem Schulreferenten des Gemeinderates.

*) Aenderung gem. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 08. November 2005
Vorher Bürgergemeindeversammlung

Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung kann an den Schulbehördesitzungen im Weiteren ein Vertreter der Lehrerschaft teilnehmen. Die Vertretung wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.

Art. 24

Wahlbehörde der
Lehrerschaft

Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu. Sie wählt die Lehrkräfte oder stellt sie an.

C. Gemeindeaufgaben

Art. 25

Grundsatz

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

Art. 26

Spezielle Aufgaben

Die Gemeinde Dörflingen setzt sich im Rahmen des Gemeinderechts insbesondere ein für:

1. Förderung von kulturellen und gewerblichen Belangen
2. Förderung der dörflichen Gemeinschaft
3. Förderung der Wohn- und Lebensqualität
4. Erhaltung des Dorfbildes.

Art. 27

Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde Dörflingen erfüllt ihre Aufgaben sparsam und wirtschaftlich. Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 28

Mit Inkraftsetzung dieser Gemeindeverfassung werden die Statuten der Gemeinde Dörflingen vom 14. Oktober 1920 aufgehoben.

Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gelten Art. 14 bis 18 der Statuten der Gemeinde Dörflingen vom 14. Oktober 1920 über die Umschreibung der Referate weiter.

Art. 29

Inkraftsetzung

Die Verfassung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den in Kraft.

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Dörflingen, 18. Dezember 2001

Namens der Einwohnergemeinde Dörflingen Der Präsident:

Der Schreiber:

Fussnote: ¹⁾ Die Genehmigung dieser Bestimmung wurde durch RRB vom 19. März 2002 abgelehnt.

Register Verfassung der Einwohnergemeinde Dörflingen

Abstimmungen	Eidgenössische / Kantonale	Art. 5
Anträge Neue	Motion	Art. 11
Behörden Spezielle		Art. 17
Bürgerversammlung		Art. 21
Einwohnergemeinde	Begriff	Art. 1
Gemeindeaufgaben	Aufgabenerfüllung	Art. 27
	Grundsatz	Art. 25
	Spezielle Aufgaben	Art. 26
Gemeindebürgerrecht		Art. 21
Gemeindebüro		Art. 8
Gemeindeorgane		Art. 4
Gemeindepräsident	Aufgaben	Art. 18
Gemeinderat	Mitglieder	Art. 14
	Kompetenzen	Art. 16
	Referate	Art. 15
	Wahl	Art. 14
Gemeindeschreiber	Aufgaben	Art. 19
Gemeindeversammlung	Befugnisse	Art. 10
	Urnenabstimmung	Art. 13
	Zusammensetzung / Einladung	Art. 9
Lehrerschaft	Wahlbehörde	Art. 24
Inkraftsetzung		Art. 29
Motion	Neue Anträge	Art. 11
Publikationen Amtliche		Art. 3
Rechnungsprüfungskommission	Zusammensetzung	Art. 22
Schlussbestimmungen		Art. 28
Schulbehörde	Mitglieder	Art. 23
Umfang		Art. 2
Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde		Art. 20
Wahl Stille		Art. 7
Wahlen	Eidgenössische / Kantonale	Art. 5
	Gemeinde	Art. 6